

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 273-2013
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2013.1238

Eingereicht am: 11.09.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rösti (Kandersteg, SVP) (Sprecher/in)
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Flück (Brienz, FDP)
Schmid (Achseten, SVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Berger (Aeschi, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1702/2013 vom 11. Dezember 2013
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**

Ziffer 1: Annahme als Postulat

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Hoher Luchsbestand muss reguliert werden, und verwaiste Luchse dürfen nicht mehr ausgewildert werden

Nachdem die Jagdverordnung des Bundes (JSV), die gemäss Artikel 4 Absatz 1 befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten zulässt, im Juni 2012 in Kraft gesetzt wurde, wird der Regierungsrat aufgefordert, dies zum Schutz des übrigen Wildbestands auch im Kanton Bern umzusetzen.

Konkret fordern wir den Regierungsrat auf,

1. Massnahmen zu treffen, um den Luchs im Kanton Bern rasch zu regulieren;
2. Massnahmen zu treffen, damit das Konzept Luchs in diesem Sinne angepasst wird, dass verwaiste Jungluchse nicht wieder in die Population integriert werden
3. Und dass gezüchtete Jungluchse nicht in die Population integriert werden.

Begründung:

Seit 1975 lebt der Luchs im Kanton Bern. Nach einer ersten «Luchswelle» in den frühen achtziger Jahren war es um den Luchs im Kanton Bern lange Zeit ruhig. Mitte der neunziger Jahre begann der Luchsbestand zuzunehmen, wohl als Folge der angewachsenen Rehbestände. Der Aufschwung des Luchses betraf vor allem das westliche Berner Oberland. Dort wurde in den Jahren 1999/2000 ein Höchststand erreicht, der schliesslich zu den erwähnten Wegfängen, aber auch illegalen Tötungen und natürlichen Abgängen führte.

Die neusten Erkenntnisse von KORA zeigen nun, dass der Luchsbestand in der ganzen Schweiz eine hohe bis sehr hohe Dichte erreicht hat (1,5 bis über 2 Luchse pro 100 km²). Der Einfluss des Luchses ist im Berner Oberland, aber auch im Jura, beim Reh-, aber auch Gämswild, deutlich spürbar und ist mitschuldig, dass diese Wildtierbestände auf tiefem Niveau bleiben. Die neue Jagdverordnung des Bundes (JSV) sieht nun vor, dass Eingriffe von geschützten Arten möglich sind. In der Botschaft des Bundesrates steht u. a.: *«Bezüglich der in der Schweiz vorkommenden Grossraubtiere ist diese Situation erst beim Luchs gegeben, welcher in einzelnen Regionen der Schweiz in regional hohen Beständen vorkommt, so in den westlichen Voralpen (VD, FR, BE) oder im nördlichen Jura (SO). Die vierzigjährige Erfahrung mit dem Luchs in diesen Regionen zeigt das Ausmass der Prädation auf seine Beutetiere (v. a. Reh, Waldgämsen); so konsumierte der Luchsbestand in den westlichen Voralpen zu bestimmten Zeiten mehr Rehe als durch die reguläre Jagd erlegt wurden. Folge davon waren der rasche Rückgang der Wildhuftiere, politischer Unmut gegen den Luchs und Wilderei beim Luchs.»*

Das Konzept Luchs Schweiz vom 21. Juli 2004 regelt die aufgegriffenen verwaisten Jungluchse wie folgt:

«Aufgegriffene verwaiste Jungluchse sollen zu einem geeigneten Zeitpunkt im gleichen Kompartiment wieder in die Population integriert oder für Umsiedlungsprojekte im In- oder Ausland verwendet werden. Falls die Wiedereingliederung aus veterinärmedizinischer Sicht nicht zu empfehlen ist, werden die Jungluchse euthanasiert.»

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Vor dem Hintergrund des hohen Luchsbestands macht eine Auswilderung dieser Luchse keinen Sinn. Zudem ist es aus tierschützerischen und ethischen Gründen nicht zu verantworten.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion betrifft Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Für die rückläufige Entwicklung der Reh- und Gämswildbestände im Oberland gibt es verschiedene Ursachen. Im Vordergrund stehen der Jagddruck, die Gämbsblindheit, strenge Winter sowie im westlichen Berner Oberland ein hoher Luchsbestand.

Aufgrund der Änderung der Jagdverordnung des Bundes (JSV) vom Juni 2012 können die Kantone neu gemäss Art. 4 Abs. 1 mit vorheriger Zustimmung des BAFU befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen oder hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen.

Als Voraussetzung zum Ergreifen entsprechender Regulationsmassnahmen muss der gesuchstellende Kanton beim BAFU nachweisen, dass ein hoher Bestand der Konfliktart (Art. 12 Abs. 4 JSV) vorliegt, hohe Einbussen beim Jagdregal resultieren und er hat den plausiblen Nachweis

einer kausalen Beziehung zwischen dem Bestand der Konfliktart und dem entstandenen Wildschaden (gemäss Art. 12 Abs. 4 JSG) zu erbringen. Dabei darf die Einbusse der Nutzungsmöglichkeit beim Schalenwild nicht durch andere Faktoren, wie z.B. Wintersterben oder Tierseuchen, erklärbar sein.

Bevor eine geschützte Art reguliert wird, muss der Kanton nachweisen, dass die möglichen und zumutbaren Präventionsmassnahmen umgesetzt wurden, oder er muss nachweisen, dass solche nicht umgesetzt werden können oder nicht verhältnismässig sind.

Basierend auf der revidierten Jagdverordnung plant der Bund, die Grossraubtierkonzepte zu überarbeiten. Diese Arbeiten werden voraussichtlich im Frühling 2014 in Angriff genommen. Für den Kanton Bern sind diese nationalen Rahmenbedingungen verbindlich. Er wird auf Basis des überarbeiteten Konzepts Luchs zusammen mit den relevanten Kompartimentspartnern überprüfen, ob Handlungsbedarf besteht. Dies wird frühestens 2015 möglich sein, falls dann das aktualisierte Konzept Luchs des Bundes in Kraft ist.

Zu den drei einzelnen Anliegen des Motionärs nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat wird die Änderung der Jagdverordnung des Bundes (JSV) vom Juni 2012 betreffend der befristeten Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten angemessen umsetzen, sobald das Konzept Luchs Schweiz angepasst wurde. Ein begründetes Gesuch für einen Eingriff in den Luchsbestand kann jedoch nur im einsprechenden Kompartiment, d.h., zusammen mit andern Kantonen, erfolgen. Es wird zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen zum Ergreifen entsprechender Regulationsmassnahmen beim Luchs gemäss Art. 12 Abs. 4 JSG tatsächlich erfüllt sind. Ziffer 1 der Motion ist deshalb als Postulat anzunehmen.
2. Über das Konzept Luchs Schweiz entscheidet nicht der Kanton Bern. Er kann deshalb keine verbindlichen Massnahmen treffen, um das Konzept Luchs entsprechend den Wünschen des Motionärs anzupassen. Ziffer 2 der Motion ist deshalb ebenfalls als Postulat anzunehmen.
3. Der Regierungsrat hält fest, dass bereits heute gemäss Konzept Luchs Schweiz keine gezüchteten Luchse ausgesetzt werden dürfen, sondern nur in der freien Natur geborene Tiere. Ziffer 3 der Motion ist deshalb anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

An den Grossen Rat